



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Informationsschreiben

Bevorstehende Änderungen im Geldwäschegesetz: Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

In Abänderung der seit Januar 2020 geltenden Meldepflichten zum Transparenzregister wurden nun mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz neue einschneidende Meldepflichten geschaffen, die **alle juristischen Personen** des Privatrechts treffen werden. Das Gesetz soll am 1. August 2021 in Kraft treten.

Grundsatz

Bereits seit dem 1. Oktober 2017 sind Angaben über die natürlichen Personen, die als wirtschaftlich Berechtigte hinter juristischen Personen oder Personengesellschaften, aber auch hinter anderen Vereinigungen wie z.B. Trusts, Treuhandverhältnissen und nicht rechtsfähigen Stiftungen („Vereinigungen“) mit Sitz in Deutschland stehen, an das Transparenzregister zu melden. Eine natürliche Person zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten, wenn sie unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (Veto-/Widerspruchsrechte, Sperrminoritäten, faktische Kontrolle, oder vergleichbare Rechte).

NEU: Neuerdings treffen die Pflichten auch Vereinigungen mit **Sitz im Ausland**, die sich zum **Erwerb einer in Deutschland gelegenen Immobilie** verpflichten – es sei denn, die notwendigen Angaben wurden bereits an das Register eines anderen EU-Staats übermittelt.

NEU: Künftig soll eine ausländische Vereinigung auch dann meldepflichtig sein, wenn auf sie Anteile einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 3a Grunderwerbsteuergesetzes („GrEStG“) übergehen („share deal“).

NEU: Ein wirtschaftlich Berechtigter ist nun mit seinen sämtlichen **Staatsangehörigkeiten** zu melden.

Juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften

Bisher bestanden Ausnahmen von der Eintragungspflicht, wenn die wirtschaftlich Berechtigten aus anderen öffentlichen Registern deutschen Rechts (wie insbesondere dem Handelsregister) hervorgehen. Zwingende Voraussetzung war, dass die Gesellschafterliste elektronisch abrufbar ist und Aussagekraft zur wirtschaftlichen Berechtigung natürlicher Personen besitzt. Eine weitere Ausnahme von der Melde- und Eintragungspflicht galt unter gewissen Voraussetzungen für Gesellschafter, die – im In- oder Ausland - börsennotiert sind und bei den fiktiv wirtschaftlich Berechtigten.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

NEU: Diese **Mitteilungsfiktion entfällt zukünftig**, so dass alle Rechtseinheiten verpflichtet sind, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen, auch wenn sich diese Information bereits aus der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste ergibt. Zukünftig müssen **auch bei börsennotierten Gesellschaften** die wirtschaftlich Berechtigten nach den allgemeinen Grundsätzen identifiziert und mitgeteilt werden.

NEU: Gelingt es dem Verpflichteten nicht, die wirtschaftlich Berechtigten ausfindig zu machen, etwa weil es sich um mehrstufige Konzernstrukturen im Ausland mit personenverschiedener Geschäftsführung handelt oder ein wirtschaftlich Berechtigter oberhalb der Kontrollschwelle nicht existiert, greift die Regelung des **fiktiv wirtschaftlich Berechtigten**: Der aus dem Handelsregister erkennbare gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer) „gilt“ dann als wirtschaftlich Berechtigter. **Auch der fiktiv wirtschaftlich Berechtigte** (idR der Geschäftsführer bzw. Vorstand), der bisher nur aus dem Handelsregister ersichtlich war, muss zwingend gemeldet werden.

Personengesellschaften, z.B. GmbH & Co. KG

Unverändert ist nach Auffassung des zuständigen Bundesverwaltungsamts (BVA) eine Kommanditgesellschaft, insbesondere GmbH & Co. KG, verpflichtet, dem Transparenzregister Informationen über die **prozentuale Beteiligung ihrer Gesellschafter** aktiv mitzuteilen. Trotz elektronischer Abrufbarkeit des Handelsregisters bestehe keine Ausnahme von der Melde- und Eintragungspflicht, da das Handelsregister (HRA) nur die Hafteinlagen, jedoch keine klare Information über die Anteilsverhältnisse der Kommanditisten oder die Einlage des Komplementärs enthält.

Übergangsfristen

Für Gesellschaften, für die bisher die Mitteilungsfiktion galt, gelten je nach Rechtsform die folgenden Übergangsfristen für die Nachmeldungen:

AG, SE, KGaA	31. März 2022
GmbH	30. Juni 2022
in allen anderen Fällen	31. Dezember 2022

Mit Abschaffung der Meldefiktion wird das Transparenzregister nach und nach vom Auffang- zum Vollregister!

Überdies sollen die nationalen Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten noch im Jahr 2021 über eine zentrale europäische Plattform elektronisch miteinander vernetzt werden.

Kurzcheck

Ob eine Meldepflicht bzw. Nachmeldepflicht besteht, ist nicht immer einfach zu beantworten. Erste Frage ist, ob es (mindestens) eine natürliche Person oder börsennotierte Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigten gibt. Wenn ja, ist diese/sind diese Person(en) zum



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Transparenzregister zu melden. Gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten oder lässt sich ein solcher trotz Nachfrage nicht feststellen, ist eine Meldung zum Transparenzregister nicht mehr entbehrlich! Generell empfehlen wir dringend, laufend zu prüfen, ob Meldepflichten zum Transparenzregister bestehen bzw. Nachmeldungen vorzunehmen sind. Selbstverständlich können wir Sie hierbei unterstützen und auch Registermeldungen für Sie durchführen.

Bei Fragen helfen wir gerne.

Ansprechpartner bei der **LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:**

- Frau Petra Kanz (RAin/StBin/FAinStR; Partnerin)
- Frau Miriam Rosenthal (RAin/StBin)

Hinweis: Dieses Rundschreiben dient lediglich der zusammenfassenden Darstellung ausgewählter rechtlicher Neuerungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung von LM aus diesem Informationsschreiben ist ausgeschlossen.